

# Baukostenzuschuss

## Trinkwasser

Der Baukostenzuschuss (BKZ) stellt einen verursachungsorientierten Beitrag für die erstmalige Bereitstellung und die Vorhaltung (Reservierung) einer definierten Netzanschlussleistung an der Eigentums- grenze des Netzbetreibers zum Anschlussnehmer dar.

Die wachsende Infrastruktur führt dazu, dass eine immer größere Wassermenge im Netz bereitgestellt werden muss. Das Netz kann nur in einem begrenzten technischen und finanzierbaren Rahmen ange- passt werden.

Der Netzbetreiber ist berechtigt vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirt- schaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der Trinkwasserversorgungseinrichtung zu verlangen.

Der beträgt 70 Prozent der nach § 9 AVB Wasser V (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) zuordenbaren Kosten.

Der Betrag für den Baukostenzuschuss Trinkwasser wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) berechnet und erhoben.

Der Baukostenzuschuss beträgt:

<b>Ausleg. Dauerdurchfluss in m<sup>3</sup>/h <math>Q_3</math></b>	<b>BKZ Trinkwasser je Abnahmestelle (netto) in €</b>
2,5	2.914,96
4	4.858,27
6,3	6.801,58
10	11.659,86
16	19.433,10
25	29.149,64